

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 25. Juni 1987

95. Stück

249. Verordnung: Grenzüberflugsverordnung — GÜV

250. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich der Post- und Telegraphenverwaltung

251. Verordnung: Einrichtung eines Ausbildungsversuches zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit

249. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29. Mai 1987 betreffend das Überfliegen der Bundesgrenze (Grenzüberflugsverordnung — GÜV)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Finanzen und für Landesverteidigung verordnet:

Einflug, Ausflug und landungsloser Überflug ausländischer Privatluftfahrzeuge im nichtgewerbsmäßigen Verkehr

§ 1. (1) Für den Einflug, den Ausflug und den landungslosen Überflug eines ausländischen Privatluftfahrzeuges (Art. 3 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949) im nichtgewerbsmäßigen Verkehr ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt erforderlich, wenn der Staat, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, nicht Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ist. Als nichtgewerbsmäßig gilt auch eine Landung, die bei einem gewerbsmäßigen Flug lediglich aus betriebstechnischen Gründen, zum Beispiel zur Aufnahme von Treibstoff, erfolgt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind vom Halter des Luftfahrzeuges einzubringen. Wenn solche Anträge nicht für den Halter des Luftfahrzeuges von der Regierung jenes Staates, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, spätestens drei Tage vor Beginn des Fluges auf diplomatischem Wege übermittelt werden, sind sie zurückzuweisen. Eine Unterschreitung der dreitägigen Frist ist nur zulässig, wenn hiefür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Im Antrag sind anzugeben:

- a) das Eintragszeichen, die Art und das Muster des Luftfahrzeuges;

- b) der Name, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Eigentümers des Luftfahrzeuges;
- c) der Flugweg, das Flugziel, die Grenzüberflugstellen und die geplanten Zwischenlandungen;
- d) der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft und des Abfluges auf dem, beziehungsweise von dem in Aussicht genommenen Flughafen;
- e) die Anzahl der Fluggäste und der Besatzungsmitglieder;
- f) die Bordfunkausrüstung und die verfügbaren Frequenzen;
- g) die Versicherung gegen die Haftung für Schäden, die sich aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges ergeben können.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn und insoweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Einflug, Ausflug und landungsloser Überflug ausländischer Staatsluftfahrzeuge

§ 2. (1) Der Einflug, der Ausflug und der landungslose Überflug ausländischer Staatsluftfahrzeuge (Art. 3 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt) bedürfen in jedem Falle einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Wenn es sich um ein ausländisches Militärflugzeug handelt, darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung, bei anderen Staatsluftfahrzeugen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist rechtzeitig vor Beginn des Fluges auf diplomatischem Wege einzubringen. Darin sind anzugeben:

- a) das Eintragszeichen, die Art und das Muster des Luftfahrzeuges;

- b) der Staat, in dem das Luftfahrzeug registriert ist;
- c) welcher Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung (zum Beispiel Polizei-, Zollbehörde, Luftwaffe, Heer, Marine usw.) das Luftfahrzeug dient;
- d) der Name des verantwortlichen Piloten und die Anzahl der übrigen Besatzungsmitglieder sowie allfälliger Fluggäste, sofern es sich jedoch nicht bloß um einen Überflug handelt, die Namen sämtlicher Besatzungsmitglieder und Fluggäste;
- e) der Flugweg, das Flugziel, die Grenzübergangsstellen und die geplanten Zwischenlandungen;
- f) der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft und des Abfluges auf dem, beziehungsweise von dem in Aussicht genommenen Flughafen;
- g) der Zweck des Fluges;
- h) die Bordfunkausrüstung und die verfügbaren Frequenzen.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn und insoweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ausnahmebewilligungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes

§ 3. (1) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat abweichend von den Bestimmungen im § 8 Abs. 1 erster Satz des Luftfahrtgesetzes zu bewilligen (Ausnahmebewilligungen):

- a) auf Antrag des Flugplatzhalters, des Luftfahrzeughalters oder des Veranstalters einer Luftfahrtveranstaltung, daß Luftfahrzeuge nach ihrem Einflug in das Bundesgebiet unmittelbar auf einem Flugfeld oder auf einem Militärflugplatz landen, beziehungsweise von einem Flugfeld oder von einem Militärflugplatz unmittelbar in das Ausland ausfliegen, wenn die Einhaltung der Vorschriften über den Grenzübergang sichergestellt ist;
- b) bei gemäß § 9 Abs. 2 oder 5 des Luftfahrtgesetzes bewilligten oder bei gemäß § 10 Abs. 1 lit. c des Luftfahrtgesetzes zulässigen Außenlandungen und Außenabflügen auf Antrag des Luftfahrzeughalters, daß Luftfahrzeuge nach ihrem Einflug in das Bundesgebiet unmittelbar auf einem Außenlandeplatz landen, beziehungsweise von einem Außenlandeplatz unmittelbar in das Ausland ausfliegen, wenn die Einhaltung der Vorschriften über den Grenzübergang sichergestellt ist;
- c) auf Antrag des Halters eines notgelandeten (§ 10 Abs. 1 lit. a des Luftfahrtgesetzes) Luftfahrzeuges, daß Luftfahrzeuge unmittelbar in das Ausland ausfliegen, wenn die Einhaltung der Vorschriften über den Grenzübergang sichergestellt ist;
- d) daß Luftfahrzeuge, die ausschließlich zur Hilfeleistung im Zuge von Rettungs- oder

Katastropheneinsätzen oder bei Flugunfallsuntersuchungen (§ 10 Abs. 1 lit. b des Luftfahrtgesetzes) in das Bundesgebiet einfliegen, unmittelbar am Ort des geplanten Einsatzes oder auf dem nächstgelegenen geeigneten Außenlandeplatz landen; für den unmittelbaren Ausflug in das Ausland nach Durchführung des Einsatzes bedarf es keiner weiteren Bewilligung.

(2) Ausnahmebewilligungen gemäß Abs. 1 sind nur zulässig, wenn dadurch weder die Sicherheit der Luftfahrt noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Sie sind insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten zu erteilen, als dies zur Wahrung dieser Interessen erforderlich ist.

(3) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat vor Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c die Zustimmung der örtlich zuständigen Sicherheits- und Finanzlandesdirektionen einzuholen und diese von der Erteilung von Ausnahmebewilligungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ausnahmebewilligungen gemäß Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn sie zur Umgehung der Vorschriften über den Grenzübergang erwirkt wurden.

Außerkräfttreten älterer Vorschriften

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Grenzübergangverordnung, BGBl. Nr. 111/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 518/1985 außer Kraft.

Streicher

250. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29. Mai 1987, mit der die Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich der Post- und Telegraphenverwaltung geändert wird

Auf Grund des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. Oktober 1980, BGBl. Nr. 451, zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich der Post- und Telegraphenverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel der Verordnung wird folgender Kurztitel angefügt: „(Datenschutzverordnung-PTV)“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Dienstleister (§ 3 Z 4 DSG) im Wirkungsbereich der Post- und Telegraphenverwaltung, sofern personenbezogene Daten (§ 3 Z 1 DSG) verwendet werden (§ 3 Z 12 DSG).“

3. Im § 1 Abs. 2 Z 1 werden nach den Worten „das Bundesministerium für“ die Worte „öffentliche Wirtschaft und“ eingefügt.

4. § 2 Z 4 lautet:

„4. Datenschutzbeauftragter: Der/Die für eine Organisationseinheit eines Auftraggebers oder Dienstleisters nach der Geschäftseinteilung oder den Datensicherheitsvorschriften für die Wahrnehmung des Datenschutzes und der Datensicherheit zuständige(n) Organwalter.“

5. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Ermittlung personenbezogener Daten obliegt dem sachlich und örtlich zuständigen Auftraggeber (§ 1 Abs. 2). Er kann sich hiebei auch eines Dienstleisters bedienen.

(2) Vor der erstmaligen Ermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Datenverarbeitung hat die auftraggebende Stelle die Zulässigkeit nach den Bestimmungen des § 6 DSG zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in einem Geschäftsstück festzuhalten. Hiebei ist zu beachten:

1. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten im Sinne des § 6 DSG liegt nur dann vor, wenn in dieser die zu ermittelnden und verarbeitenden Datenarten sowie die Betroffenenkreise genannt sind.
2. Eine wesentliche Voraussetzung, die den Auftraggeber berechtigt Daten zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Sinne des § 6 DSG zu ermitteln und zu verarbeiten, liegt nur dann vor, wenn im Einzelfall andere Möglichkeiten zur Wahrnehmung nicht bestehen oder auf Grund des zu erwartenden Aufwandes nicht zumutbar sind.

(3) Die Ermittlung darf erst nach Feststellung der Zulässigkeit und auf schriftliche Weisung des Leiters der auftraggebenden Stelle aufgenommen werden.“

6. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Sollen Daten für Zwecke einer gleichartigen Datenverarbeitung bei zumindest zwei der in § 1 Abs. 2 genannten Auftraggeber ermittelt werden, ist die Zulässigkeit von jedem zuständigen Auftraggeber gemäß § 3 zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generaldirektion zu berichten.

(2) Die für die beabsichtigte Datenverarbeitung gemeinsam zuständige auftraggebende Stelle der Generaldirektion hat die Zulässigkeit nach den Bestimmungen des DSG zu überprüfen und über die Zulässigkeit zu entscheiden.

(3) Die Ermittlung im Bereich eines jeden Auftraggebers darf nur auf Grund einer schriftlichen Weisung des Leiters der gemeinsam zuständigen auftraggebenden Stelle der Generaldirektion aufgenommen werden.“

7. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Nach Feststellung der Zulässigkeit der Ermittlung ist die in Aussicht genommene Datenverarbeitung für die Erfordernisse des Datenschutzes zu dokumentieren.

Diese Dokumentation hat Aussagen zu treffen über:

1. Art der Daten
2. Sensibilität der Daten
3. Herkunft der Daten
4. Aufgabengebiet
5. Kreis der Betroffenen
6. Zweck der Ermittlung und Datenverarbeitung
7. Zulässigkeit der Ermittlung und Datenverarbeitung
8. Übermittlungen im Inland
9. Überlassungen im Inland
10. Übermittlungen und Überlassungen in das Ausland
11. Benützungs- und Zugriffsberechtigungen
12. Geheimhaltung gegenüber den Betroffenen.“

8. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Verarbeiter“ durch das Wort „Dienstleister“ ersetzt.

9. Im § 5 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Verarbeitungen“ durch das Wort „Datenverarbeitungen“ ersetzt.

10. § 6 lautet:

„Datenverarbeitung

§ 6. (1) Auf der Grundlage der gemäß § 5 erstellten Dokumentation hat die Datenschutzkoordination die Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister gemäß § 8 DSG zu melden.

(2) Der Zeitpunkt der Meldung ist von der Datenschutzkoordination der (den) auftraggebenden Stelle(n) und den für die Datenverarbeitung zuständigen Organisationseinheiten schriftlich bekanntzugeben.

Vor diesem Zeitpunkt ist die Aufnahme der Datenverarbeitung unzulässig.“

11. Im § 7 erster Satz werden die Worte „Verarbeitung von Daten“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

12. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die zuständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers und/oder des Dienstleisters haben für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen Datenverarbeitungen unter Bedachtnahme auf die für sie geltenden Datensicherheitsvorschriften zu sorgen.

(2) Der Auftraggeber hat, soweit dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist, die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse durch Stichproben zu überprüfen.“

13. § 9 lautet:

„Benützung

§ 9. Daten dürfen nur von jenen Organisationseinheiten und Organwaltern des/der Auftraggeber(s) oder Dienstleister(s) der Post- und Telegraphenverwaltung benützt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen gemäß Geschäftseinteilung bzw. Arbeitsplatzbeschreibung zukommenden Aufgaben benötigen und soweit dies für den jeweiligen Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

14. § 10 lautet:

„Überlassung

§ 10. (1) Organisationseinheiten der Post- und Telegraphenverwaltung dürfen Daten für Dienstleistungen nach Maßgabe des § 13 DSGVO nur dann überlassen werden, wenn diese Organisationseinheiten auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder gemäß der Geschäftseinteilung diese Dienstleistungen zu besorgen haben.

(2) Die Dienstleister im Sinne des Abs. 1 dürfen die Daten nur der auftraggebenden Stelle oder jenen Organisationseinheiten des Auftraggebers überlassen, die vom Auftraggeber festgelegt wurden.

(3) Die Überlassung der Daten durch einen Dienstleister im Sinne des Abs. 1 an einen anderen Dienstleister ist nur über Auftrag des zuständigen Auftraggebers zulässig.“

15. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Dienstleistern, die zu Auftraggebern der Post- und Telegraphenverwaltung (§ 1 Abs. 2) nicht in einem Unter- oder Überordnungsverhältnis stehen und die auch nicht auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zu Dienstleistungen herangezogen werden, dürfen Daten nach Maßgabe des § 13 DSGVO nur zur Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge überlassen werden.

(2) Dienstleister im Sinne des Abs. 1 dürfen nur vom zuständigen Auftraggeber zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters im Sinne des Abs. 1 ist von der zuständigen auftraggebenden Stelle (§ 2 Z 1) der Datenschutzkommission zu melden. Äußert die Datenschutzkommission Bedenken, daß dieser Heranziehung schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen entgegenstehen und können diese Bedenken auch bei einer neuerlichen Befassung der Datenschutzkommission nicht ausgeräumt werden, ist von der Heranziehung des Dienstleisters Abstand zu nehmen.“

16. Nach § 11 ist folgender § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. Dienstleister dürfen die überlassenen Daten nur in dem Umfang benützen, als dies zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist. Dienstleister, die zu Auftraggebern der Post- und Telegraphenverwaltung nicht in einem Unter- oder Überordnungsverhältnis stehen und die auch nicht auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zu Dienstleistungen herangezogen werden, sind auf die in § 19 DSGVO normierten Verpflichtungen ausdrücklich hinzuweisen.“

17. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 7 DSGVO übermittelt werden. Hierbei ist zu beachten:

1. Eine ausdrückliche gesetzliche Übermittlungsermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 DSGVO liegt nur dann vor, wenn die zu übermittelnden Datenarten, die Betroffenenkreise, der Übermittlungszweck und die Datenempfänger festgelegt sind.
2. Eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 DSGVO liegt nur dann vor, wenn der Betroffene sein Einverständnis zur Datenübermittlung ausdrücklich mit Unterschrift, getrennt von etwaigen anderen Vereinbarungen abgegeben hat und in der Zustimmungserklärung die zu übermittelnden Datenarten, die Datenempfänger sowie in allgemein verständlicher Form der Übermittlungszweck genannt werden und der Betroffene über die Möglichkeit des Widerrufs nachweislich informiert wurde.
3. Die Daten sind für den Empfänger nur dann eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Sinne des § 7 Abs. 2 DSGVO, wenn anders für den Empfänger deren Wahrnehmung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
4. Übermittlungen im Sinne des § 7 Abs. 3 DSGVO sind nur dann zulässig, wenn andere Möglichkeiten, das berechnete Interesse des Dritten zu wahren, nicht vorliegen oder nicht zumutbar sind und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(2) Regelmäßige Übermittlungen von Daten dürfen überdies nur in dem Umfang erfolgen, als sie in der entsprechenden Registrierungsangabe Dekung finden.

(3) Bei Ersuchen um Übermittlung im Rahmen der Amtshilfe hat das ersuchende Organ die Rechtsgrundlage für die geforderte Übermittlung bekanntzugeben. Die Übermittlung darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 DSG glaubhaft gemacht wurde. Hierüber entscheidet der Leiter der auftraggebenden Stelle.

(4) Bei sonstigen Übermittlungen im Einzelfall obliegt die Genehmigung dem Leiter der auftraggebenden Stelle.“

18. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 13. (1) Art und Umfang der Protokollierung sind für alle Organisationseinheiten des Auftraggebers oder Dienstleisters in den Datensicherheitsvorschriften zu regeln.“

19. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Gemäß § 7 DSG zulässige Übermittlungen, die über Verlangen oder mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen (zB Mitteilungen an Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Kreditinstitute), können anstatt in Geschäftsstücken auch in den diesbezüglichen Hilfsaufzeichnungen vermerkt werden. Diese Übermittlungen müssen in den Hilfsaufzeichnungen derart festgehalten werden, daß dem Auskunftsrecht des Betroffenen gemäß § 11 DSG entsprochen werden kann.“

20. Nach § 13 ist folgender § 13a einzufügen:

„§ 13a. (1) Die gemäß § 10 DSG erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sind durch die auftraggebende Stelle oder durch den/die Dienstleister zu treffen, wobei vom/von den Dienstleister(n) die Zustimmung der auftraggebenden Stelle einzuholen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß auf der Grundlage des § 10 DSG jene Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen werden, die für die Art des Datenverkehrs (Verwenden von Daten) in der jeweiligen Organisationseinheit unter Bedachtnahme auf die Sensibilität der Daten (§ 5) erforderlich und angemessen sind.

(2) Die Datensicherheitsvorschriften sind entsprechend den Bestimmungen der Kanzleiordnung für die Post- und Telegraphenverwaltung zu erlassen.“

21. § 15 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„§ 15. (1) Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG werden, sofern diese nicht gemäß § 11 Abs. 4 DSG unentgeltlich zu erfolgen hat, folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:“

22. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Von der Bearbeitung eines Auskunftsersuchens ist abzusehen, wenn der Betroffene nicht am Verfahren mitwirkt (§ 11 Abs. 2 DSG) oder der mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.“

23. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Die in § 11 DSG genannte Frist für die Erteilung von Auskünften beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Betroffene am Verfahren mitgewirkt hat und ein mitgeteilter Kostenersatz entrichtet wurde.“

24. § 17 Abs. 1 lautet:

„§ 17. (1) Richtigstellungen und Löschungen gemäß § 12 DSG hat der Auftraggeber zu veranlassen. Daten sind in erster Linie physisch zu löschen oder richtigzustellen. Wenn dies im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand nicht gerechtfertigt ist oder nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgen kann, sind die Daten zunächst logisch zu löschen oder richtigzustellen. Die physische Löschung oder Richtigstellung hat spätestens beim nächsten Reorganisationslauf zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten, daß rechtsverbindlich festgestellte Daten wegen ihrer Unrichtigkeit nur auf Grund einer Entscheidung des für die Feststellung zuständigen Organs richtiggestellt oder gelöscht werden dürfen.“

25. Im § 18 Abs. 1, 2 und 3 wird die Ziffer „8“ jeweils durch die Ziffer „9“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Streicher

251. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. Juni 1987, mit der ein Ausbildungsversuch zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit eingerichtet wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986, insbesondere dessen § 8 a Abs. 2 und 3, wird verordnet:

§ 1. Zur Erprobung, ob bestimmte Lehrberufe von Personen im Sinne des § 3 in einer verkürzten Lehrzeit erlernt werden können, wird ein Ausbildungsversuch eingerichtet.

§ 2. Eine Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs kann in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis einschließlich 31. Dezember 1992 begonnen werden.

§ 3. (1) Die im § 4 angeführten Lehrberufe können in einer verkürzten Lehrzeit von Personen erlernt werden, die

- a) im Kalenderjahr des Eintritts in die fachliche Ausbildung und Verwendung das 18. Lebensjahr vollenden und
- b) nachweisen, daß sie eine allgemeinbildende höhere Schule oder eine berufsbildende höhere Schule oder eine mindestens vierjährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich besucht oder eine Lehre absolviert und danach eine Lehrabschlußprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz unterliegenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben.

(2) Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne dieser Verordnung gilt die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung bei mittleren Schulen oder der Reifeprüfung bei höheren Schulen oder die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) dieser Schulen.

§ 4. (1) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs wird für folgende Lehrberufe die Dauer der Lehrzeit mit zwei Jahren festgesetzt:

1. Bäcker,
2. Buchbinder,
3. Damenkleidermacher,
4. Drucker,
5. Fleischer,
6. Gas- und Wasserleitungsinstallateur,
7. Glaser,
8. Hotel- und Gastgewerbeassistent,
9. Kellner,
10. Koch,
11. Konditor (Zuckerbäcker),
12. Reproduktionstechniker,
13. Spengler,
14. Tischler,
15. Typografiker.

(2) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs wird für folgende Lehrberufe die Dauer der Lehrzeit mit zweieinhalb Jahren festgesetzt:

1. Büromaschinenmechaniker,
2. Elektroinstallateur,
3. Elektromechaniker für Schwachstrom,
4. Kraftfahrzeugmechaniker,
5. Mechaniker,
6. Optiker,
7. Schlosser.

(3) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs ist die gleichzeitige Ausbildung in zwei Lehrberufen (Doppellehre) unzulässig.

§ 5. Im Rahmen des Ausbildungsversuchs dürfen in jedem der im § 4 angeführten Lehrberufe in jedem Kalenderjahr jedenfalls acht, höchstens aber so viele Lehrlinge in die fachliche Ausbildung und Verwendung neu eintreten, wie es der durch fünf geteilten Zahl der in dem betreffenden Lehrberuf im vorangegangenen Kalenderjahr für das erste Lehrjahr abgeschlossenen Lehrverträge entspricht.

§ 6. Für die Ausbildung in den im § 4 angeführten Lehrberufen sind die jeweiligen Ausbildungsvorschriften mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) Im ersten bis einschließlich achten Monat der Lehrzeit sind diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die gemäß dem Berufsbild im ersten Lehrjahr zu vermitteln sind,
- b) im neunten bis einschließlich 16. Monat der Lehrzeit sind diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die gemäß dem Berufsbild im zweiten Lehrjahr zu vermitteln sind,
- c) im 17. bis einschließlich 24. Monat der Lehrzeit sind diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die gemäß dem Berufsbild im dritten Lehrjahr zu vermitteln sind,
- d) im 25. bis einschließlich 30. Monat der Lehrzeit sind diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die gemäß dem Berufsbild im vierten Lehrjahr zu vermitteln sind.

§ 7. Auf Lehrverträge, die zur Erlernung eines Lehrberufs im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs abgeschlossen werden, sind Lehrzeitersätze im Sinne des § 28 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes und Lehrzeitersätze auf Grund von Verwandtschaftsregelungen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 8. (1) Lehrberechtigte, die Lehrlinge im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs ausbilden, haben hinsichtlich dieser Lehrlinge innerhalb eines Monats nach Beendigung jeder Ausbildungsperiode im Sinne des § 6 Berichte über den Stand an vermittelten Fertigkeiten und Kenntnissen sowie über deren Anwendung im Betrieb durch den Lehrling an die Lehrlingsstelle zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat den Lehrberechtigten zur Erleichterung der Berichte entsprechende Vordrucke und Fragebögen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Berichte der Lehrberechtigten sind von der Lehrlingsstelle zu prüfen und samt dem Prüfungsergebnis dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu übermitteln. Dieser hat hiezu eine gutachtliche

Äußerung und allfällige Vorschläge und Anregungen abzugeben.

(3) Die Lehrlingsstelle hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat jährlich einen nach Lehrberufen gegliederten Bericht über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs zu erstatten. Diesem Bericht sind die Gutachten, Vorschläge und Anregungen des Landes-Berufsausbildungsbeirats anzuschließen.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Lehrverträge können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Eintritt in die Ausbildung ist jedoch frühestens mit 1. Juli 1987 möglich.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft.

Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.